

Informationen zur Existenzgründung

Vor Gründung eines Gewerbebetriebes hat der Existenzgründer folgende Schritte einzuleiten :

- Anmeldung bei der **Handwerkskammer** / Eintragung in die Handwerksrolle bzw. Eintragung in das Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke oder handwerksähnliche Gewerbe betrieben werden können

Hinweis: Nutzen Sie unseren Einheitlichen Ansprechpartner. Er ist gern bei der Erfüllung weiterer Anmeldeformalitäten behilflich!

- Anmeldung des Gewerbes auf besonderem Formular bei dem für den Betriebssitz zuständigen **Gewerbeamt** (Landratsamt, Bürgermeisteramt, Gemeinde)
- Das Gewerbeamt bestätigt die ordnungsgemäße Anmeldung.

Kopien der Gewerbebeanmeldung werden an folgende Ämter und Behörden weitergeleitet:

- * Thüringer Landesbetrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz (Gewerbeaufsichtsamt)
 - * Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer
 - * Berufsgenossenschaft
 - * Handelsregistergericht / Genossenschaftsregistergericht
 - * Statistisches Landesamt
 - * Finanzamt
 - * Agentur für Arbeit
 - * die Zollverwaltung
- Die Gewerbeanzeige stellt keine Erlaubnis dar, das Gewerbe an einem bestimmten Ort betreiben zu dürfen. Hierzu ist die Genehmigung der Betriebsstätte durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt/Gemeinde erforderlich.

Genehmigungspflichtig sind in jedem Fall

- * eine Nutzungsänderung
- * Neu- oder Umbaumaßnahmen

- Es empfiehlt sich, Ihrem **Finanzamt** die Eröffnung des Gewerbebetriebes selbst mitzuteilen und die Zuteilung einer Steuernummer zu beantragen. Die Anmeldung erfolgt mit dem „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, den Sie beim Finanzamt in Papierform oder im Internet unter www.thueringen.de/de/tfm/steuern/vordrucke/erfassung erhalten.
- Für jedes gewerbliche Unternehmen gibt es eine zuständige **Berufsgenossenschaft** als gesetzliche Unfallversicherung. Die Unternehmer mit Sitz im Inland haben binnen einer Woche nach Beginn des Unternehmens dem zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft)
 1. die Art und den Gegenstand des Unternehmens,
 2. die Zahl der Versicherten,
 3. den Eröffnungstag oder den Tag der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen
 mitzuteilen.

Das gilt auch, wenn Sie keine Arbeitnehmer beschäftigen. Weitere Informationen bzw. alle notwendigen Formulare im Zusammenhang mit der Existenzgründung sind im Internet zu finden unter : www.dguv.de/inhalt/ihrPartner/arbGeb/unfallVers/index.jsp

Sollte nicht bekannt sein, welche die für Sie zuständige Berufsgenossenschaft ist oder ob eine Versicherungspflicht für den Unternehmer besteht, erhalten Sie von der „Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)“ die gewünschten Auskünfte unter der Telefonnummer „0800 60 50 40 4“ oder durch schriftliche Anfrage per e-mail info@dguv.de.

- Beim Betriebsnummern-Service **der Bundesagentur für Arbeit (BA)** (66121 Saarbrücken, Eschberger Weg 68 oder e-mail : betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de) ist die Zuteilung einer Betriebsnummer zu beantragen, wenn das Unternehmen Mitarbeiter beschäftigt.
 - Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die für Unternehmen des
 - **Baugewerbes**,
 - des **Gebäudereinigungsgewerbes** und
 - Unternehmen, die sich am **Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen** beteiligen,
 tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen (Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren).
- Der Arbeitgeber hat jeden seiner Arbeitnehmer nachweislich und schriftlich auf die o. g. Mitführungs- und Vorlagepflicht hinzuweisen (Hinweispflicht des Arbeitgebers).

Die Arbeitgeber der o.g. Wirtschaftszweige haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses spätestens bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) zu melden (Sofortmeldepflicht).

- Handelt es sich bei dem Unternehmen um einen **Baubetrieb**, so ist er zur Teilnahme an den Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft berechtigt und **verpflichtet**. Das heißt, eine Anmeldung bei der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) ist zwingend erforderlich. Der Bundesrahmentarifvertrag und der Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe sind für **allgemeinverbindlich** erklärt. Unter dem Begriff „Betrieblicher Geltungsbereich“ ist in diesen Tarifverträgen aufgeführt, welche Betriebe davon betroffen sind.

Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (www.soka-bau.de)
Wettinerstraße 7
65189 Wiesbaden
Tel.: (06 11) 7 07 – 0

- **Steuerschuldumkehr für Leistungen des Baugewerbes und des Gebäudereinigungsgewerbes**
Wenn ein Unternehmer eine Bauleistung / Gebäudereinigungsleistung an einen anderen Unternehmer erbringt, der seinerseits ebenfalls Bauleistungen / Gebäudereinigungsleistungen tätigt, geht die Umsatzsteuerschuld auf den Auftraggeber über.
- Die Zentralfachverbände des Handwerks sind die fachlichen Dachorganisationen der Innungen. Als freiwillige Zusammenschlüsse vertreten sie die spezifischen Interessen eines Handwerkszweigs oder Handwerksberufs. Darüber hinaus betreuen sie die Mitglieder in fachlicher Hinsicht. Falls Sie Informationen zu gewerkspezifischen Vorschriften benötigen, wenden Sie sich an Ihren Fachverband. Eine Übersicht über alle Zentralfachverbände erhalten Sie unter der Internetadresse www.zdh.de/handwerksorganisationen/zentralfachverbaende.html.
- Wenn Sie eine Eintragung in das **Installateurverzeichnis** benötigen, müssen Sie je nach Qualifikation bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Bitte wenden Sie sich dazu an die öffentlichen Versorgungsträger.
- Die Beschäftigung und Neueinstellung von **Mitarbeitern** ist der jeweiligen Krankenkasse umgehend anzuzeigen. Auch von der Krankenkasse erhalten Sie eine Betriebsnummer. Beschäftigen Sie Mitarbeiter im Anstellungsverhältnis, haben Sie eine Vielzahl von arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Nutzen Sie dazu vor der Einstellung eine Rechtsberatung.

- Sie benötigen **Versicherungsschutz** für Ihren persönlichen Bereich (z. B. private Vorsorgeleistungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung).
- Sie benötigen **Versicherungsschutz** für Ihren Gewerbebetrieb (z. B. Versicherungen für Sachschäden, Personenschäden, Vermögensschäden, Bearbeitungsschäden, Feuer, Sturm, Wasser, Diebstahl, Betriebsunterbrechung).
- Erfordert das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, so sind Sie zur Eintragung Ihres Unternehmens in das **Handelsregister** verpflichtet und unterliegen den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB).
- Wenn Sie die Rechtsform einer **GmbH** wählen, gilt, dass der GmbH-Vertrag (Gesellschaftervertrag) notariell beurkundet werden muss und die Haftungsbegrenzung der Gesellschaft erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam wird. Bis dahin muss der Zusatz „GmbH i. Gr.“ bzw. (in Gründung) verwendet werden. Die Gesellschafter haften bis zur Eintragung wie Einzelunternehmer. Gleiches gilt für die „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ und andere Rechtsformen einer Kapitalgesellschaft.
- Weitere Hinweise für Existenzgründer finden Sie u.a. auf den Seiten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (www.bmwi.de)
- Wir empfehlen, die laufende **Buchhaltung** sowie die steuerlichen Voranmeldungen durch einen Steuerberater vornehmen zu lassen, damit die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung gewährleistet ist und Steuertermine eingehalten werden.

Investitionen und Finanzierung

Ausgewählte Programme der KfW Mittelstandsbank (www.kfw-mittelstandsbank.de)

- Unternehmerkapital (ERP-Kapital für Gründung – 0 bis 3 Jahre)

Mit der Mezzanine-Produktfamilie „Unternehmerkapital“ bietet die KfW Mittelstandsbank Eigenkapital ähnliche Mittel an, nämlich Nachrangdarlehen mit 100-prozentiger Haftungsfreistellung des durchleitenden Kreditinstitutes.

Die eingesetzten eigenen Mittel sollen 10 Prozent (neue Länder und Berlin) der förderfähigen Kosten nicht unterschreiten; mit dem Nachrangdarlehen können sie auf 50 Prozent der förderfähigen Kosten aufgestockt werden.

Der maximale Kreditbetrag je Antragsteller beträgt **500.000 Euro**. Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist möglich.

Die Laufzeit beträgt 15 Jahre, wobei die ersten sieben Jahre tilgungsfrei sind.

Für den Darlehensbetrag haftet der Antragsteller persönlich. Er entrichtet für die Risikoübernahme ein jährliches Garantieentgelt von einem Prozent des valutierenden Kreditbetrages. Sicherheiten sind nicht erforderlich.

Der Zinssatz wird in den ersten zehn Jahren der Laufzeit aus Mitteln des EPR-Sondervermögens vergünstigt und in einer Konditionenübersicht veröffentlicht. Am Ende des zehnten Jahres wird der Zinssatz für die Restlaufzeit entsprechend dem dann bestehenden Marktzinsniveau neu vereinbart.

- KfW-Gründerkredit - StartGeld

Mit dem KfW-Gründerkredit - StartGeld bietet die KfW für Gründer, Freiberufler und kleine Unternehmen bis zu 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit Förderkredite mit günstigen Konditionen zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln in Deutschland an. Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % des Gesamtfremdfinanzierungsbedarfs in Höhe von **maximal 100.000 EUR** (Investitionen / Betriebsmittel). Der Investitionsbetrag kann über 100.000 EUR liegen, wenn der übersteigende Betrag mit eigenen Mitteln finanziert wird.

KfW-Gründerkredit - StartGeld darf zweimal je Antragsteller gewährt werden, sofern der kumulierte Zusagebetrag 100.000 EUR (Betriebsmittel maximal insgesamt 30.000 EUR) nicht übersteigt.

Insbesondere die obligatorische 80%ige Haftungsfreistellung bietet günstige Voraussetzungen für Existenzgründungen ohne die sonst erforderlichen Sicherheiten. Eine Kombination mit anderen KfW-Produkten ist nicht möglich.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt bis zu 10 Jahren bei bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder bis zu 5 Jahren bei bis zu einem tilgungsfreien Anlaufjahr.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

- KfW-Gründerkredit - Universell

Mit dem KfW-Gründerkredit - Universell bietet die KfW für Gründer, Freiberufler sowie kleine und mittlere Unternehmen bis zu 3 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit Förderkredite mit günstigen Konditionen zur mittel- und langfristigen Finanzierung von Vorhaben im In- und Ausland an. Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten bzw. Betriebsmittel. Mitfinanziert werden alle Investitionen, die einer mittel- und langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen. Darüber hinaus können Betriebsmittel finanziert werden. Der Kreditbetrag ist auf **maximal 10 Millionen Euro** pro Vorhaben begrenzt. Vom Kreditnehmer sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

Eine Kombination einer Finanzierung aus dem KfW-Gründerkredit – Universell mit anderen Förderprogrammen ist zulässig (ausgenommen mit dem KfW-Gründerkredit – StartGeld).

Die Laufzeit des Darlehens beträgt bis zu 20 Jahren bei bis zu 3 tilgungsfreien Anlaufjahren für Vorhaben, bei denen mindestens 2/3 der förderfähigen Kosten auf Grunderwerb, gewerbliche Baukosten oder Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen entfallen, bis zu 10 Jahren bei bis zu 2 tilgungsfreien Anlaufjahren oder bis zu 5 Jahren bei bis zu einem tilgungsfreien Anlaufjahr. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages ist während der ersten Zinsbindungsphase gegen Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

- Allgemeine Bedingungen

Die Darlehen sind bei einem frei wählbaren Kreditinstitut, also bei der Hausbank des Antragstellers, zu beantragen. Diese entscheidet über die Anträge und leitet sie an die KfW-Mittelstandsbank weiter.

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit deren Durchführung vor Antragstellung bei der Hausbank noch nicht begonnen wurde. Das heißt, es müssen konkrete Finanzierungsgespräche mit der Hausbank geführt und dort aktenkundig gemacht worden sein. Als Vorhabensbeginn gilt das Eingehen wesentlicher finanzieller Verpflichtungen.

Vertragspartner des Antragstellers ist – im Falle der Bewilligung der Darlehen – die **Hausbank**.

Zu weiteren Förderprogrammen der KfW-Mittelstandsbank beraten Sie die Betriebsberater der Handwerkskammer oder Sie entnehmen diese den Veröffentlichungen und Broschüren.

- Thüringen-Invest

Thüringen-Invest bietet einen Investitionszuschuss von bis zu **20 Prozent** der Investitionssumme (max. 20.000 Euro); damit kann ein zinsgünstiges Förderdarlehen **bis zu 100.000 EUR** kombiniert werden.

Finanzierungsform:	Zuschuss, kombinierbar mit zinsgünstigem Kredit (Refinanzierungsdarlehen an Hausbanken)
Antragsberechtigt:	Kleine und mittlere Unternehmen; insbes. der „kleine Mittelstand“ (Handwerk, Dienstleister, Handel, Existenzgründer, wirtschaftsnahe Freiberufler)
Verwendungszweck:	Förderung von eher kleineren Investitionen bis 100 T€, v.a. <ul style="list-style-type: none">• neue aktivierungsfähige Gegenstände des Sachanlagevermögens• immaterielle Wirtschaftsgüter
Voraussetzungen:	Für den Zuschuss: <ul style="list-style-type: none">• Schaffung eines zusätzlichen Arbeits-/Ausbildungsplatzes Für das Darlehen: <ul style="list-style-type: none">• Bewilligung eines Thüringen-Invest-Zuschusses• Gesicherte Gesamtfinanzierung
Finanzierungsbetrag:	Zuschuss: max. 20 % der förderfähigen Ausgaben; max. 20.000 EUR Darlehen: höchstens 100.000 EUR
Laufzeit/Konditionen:	Zehn Jahre bei zwei tilgungsfreien Jahren Auszahlung 100% Zins fest für die gesamte Laufzeit; sehr günstig
Haftungsfreistellung:	50%ige Haftungsfreistellung der Hausbank

- Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) werden gemäß 36. Rahmenplan als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen **vor** Beginn des Vorhabens gestellt werden. Dabei ist das Datum des Antrageinganges maßgebend.

Die Gewährung von GRW-Zuschüssen kann für gewerbliche Investitionsvorhaben erfolgen, an deren Umsetzung der Freistaat Thüringen ein erhebliches regional- und strukturpolitisches Interesse hat und die zur Schaffung von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen beitragen. Die Höhe der Gesamtinvestition muss **mindestens 100.000 EUR** betragen.

Zuschüsse können gewährt werden für :

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte
- die Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte
- die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte und
- die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte.

Investitionsvorhaben in bestehenden Betriebsstätten können nur gefördert werden, wenn die Anzahl der zu Investitionsbeginn vorhandenen Dauerarbeitsplätze nach Abschluss des Investitionsvorhabens um mindestens 15 % erhöht wird **oder** der auf ein Jahr bezogene Gesamtinvestitionsbetrag den Durchschnitt der handelsrechtlich planmäßigen Abschreibung in den letzten drei Geschäftsjahren um mindestens 50 % übersteigt.

Die Höhe der förderfähigen Kosten beträgt maximal 500.000 EUR je neu geschaffenen Dauerarbeitsplatz. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen mit betriebsangehörigen Beschäftigten besetzt werden.

Ausbildungsplätze sind Dauerarbeitsplätzen förderrechtlich gleichgestellt.

Folgende Basisfördersätze gelten für kleine, mittlere und große Unternehmen:

kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
20,0 %	20,0 %	15,0 %

Bei Investitionsvorhaben, an deren Verwirklichung ein besonderes strukturpolitisches Interesse besteht, können die o.g. GRW-Basisfördersätze um bis zu 15 %-Punkte erhöht werden.

Für die Gesamtförderung sind folgende maximal zulässige Subventionswerte zu beachten:

kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
50 %	40 %	30 %

Unternehmen mit mehr als 30 % Leiharbeitern erhalten keine Förderung. Unternehmen mit mehr als 10 % und weniger als 30 % Leiharbeitern können mit einem Basisfördersatz gefördert werden. Dieser beträgt bei kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 20 % und bei großen Unternehmen bis zu 15 % des maximal zulässigen Subventionswertes.

Die Fördergebiete sowie die förderfähigen Branchen (Positivliste) sind der Richtlinie zu entnehmen.

Die Beantragung von Zuschüssen erfolgt **vor** Investitionsbeginn bei der **Thüringer Aufbaubank**.

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9

99084 Erfurt

Tel.: (03 61) 74 47- 0

Thüringer Aufbaubank
Außenstelle Gera
Friedrich-Engels-Straße 7
07545 Gera

Tel.: (03 65) 43 70 7- 0

- Thüringen-Dynamik

Das Programm gewährt kleinen und mittleren Unternehmen, die ihre Betriebsstätte in Thüringen haben, Investitions- und Betriebsmitteldarlehen zu besonders günstigen Konditionen.

Förderfähig sind alle zum Investitionsvorhaben gehörenden

- a) neu anzuschaffenden aktivierungsfähigen und betrieblich genutzten Sachanlagevermögenswerte und
- b) das erste Material- und Warenlager. Eine Förderung kann nur in Verbindung mit einer Investitionsförderung aus dem Programm für das jeweilige Vorhaben erfolgen. Die Darlehenssumme kann max. 20 % des beantragten Investitionsdarlehens betragen und das Darlehen muss spätestens sechs Monate vor dem Investitionsende bei der TAB beantragt werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- Ausgaben für Grundstücks- bzw. Immobilienerwerb,
- immaterielle Wirtschaftsgüter,
- Ausgaben für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter,
- geringwertige Wirtschaftsgüter,
- Planungsleistungen, Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende bauliche Maßnahmen sowie
- Eigenleistungen.

Die Darlehen werden projektbezogen als zinsgünstige Refinanzierungsdarlehen über die Hausbank gewährt. Die Gewährung erfolgt zu folgenden Konditionen:

- Darlehensmindestbetrag: 5.000 Euro
- Darlehenshöchstbetrag: 2 Mio. Euro
- Darlehenslaufzeit:
 - zu a) 5, 10, 15 oder 20 Jahre, mit einer tilgungsfreien Zeit von 1, 2 bzw. 3 Jahren
 - zu b) 6 Jahre, davon 1 Jahr tilgungsfrei

- Zins- und Tilgungsfälligkeit: vierteljährlich
- Auszahlung: 100 %
- Zinssatz: Festzins für die ersten 10 Jahren
- Sondertilgungen sind während der Vertragslaufzeit nicht möglich.

Es sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Können Sie der Hausbank keine ausreichenden Sicherheiten stellen, kann im Rahmen des Förderprogramms eine 50%ige Haftungsfreistellung beantragt werden. Bei Darlehen mit Haftungsfreistellung ist eine zusätzliche Absicherung durch eine Bürgschaft von Bürgschaftsbanken, Bund, Ländern oder anderen öffentlichen Institutionen ausgeschlossen.

Mit dem zu finanzierenden Vorhaben darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Anträge sind bei der **Hausbank** einzureichen.

Die genauen Darlehenskonditionen und den Förderumfang entnehmen Sie bitte den aktuellen Veröffentlichungen.

- GuW Plus 2011 – Gründungs- und Wachstumsfinanzierung

Es können die Gründung einer selbständigen Existenz (auch durch Erwerb eines Betriebes sowie die Übernahme einer tätigen Beteiligung), Investitionen zur Festigung einer selbständigen Existenz und Betriebsmittel gefördert werden. Sofern die Voraussetzungen des Programms Thüringen-Dynamik gegeben sind und Investitionsgüter über Thüringen-Dynamik finanziert werden können, scheidet insoweit eine Förderung über GuW Plus aus.

Der Erwerb von Geschäftsanteilen („share deal“) und immaterielle Investitionen sind nur außerhalb der GuW-Plus-Sonderkonditionen förderfähig.

Branchenübliche Markterschließungskosten, die Finanzierung des Warenlagers sowie die Umschuldung kurzfristiger Bankverbindlichkeiten können im Rahmen der Betriebsmittelvariante berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe.

Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Sanierungsfälle und Unternehmen, die keine De-minimis-Beihilfen erhalten können (dazu zählen insbesondere die Bereiche der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) sind nicht förderfähig.

Der Finanzierungsanteil kann unter Einbeziehung aller öffentlichen Mittel bis zu 100 % der förderfähigen Kosten, höchstens 1.000 TEUR betragen.

GuW-Plus-Darlehen werden in voller Primärhaftung der Hausbank gewährt.

Können der Hausbank ausreichende bankübliche Sicherheiten nicht zur Verfügung gestellt werden, kann die Übernahme einer Bürgschaft durch die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH beantragt werden.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist nur eingeschränkt möglich.

Mit dem zu finanzierenden Vorhaben darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Anträge sind bei der **Hausbank** einzureichen.

Die genauen Darlehenskonditionen entnehmen Sie bitte dem aktuellen Konditionentableau.

- Thüringen-Kapital

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen können zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung das „Thüringen-Kapital“ in Form eines Nachrangdarlehens in Höhe von mindestens 10.000 EUR und maximal 200.000 EUR beantragen.

Diese dienen der Finanzierung von:

- Investitionen zur Gründung und Festigung einer selbstständigen Existenz
- Erwerb von Anteilen an anderen Unternehmen (mind. 10 %)
- betrieblichen Umstellungen und grundlegenden Rationalisierungen, Kooperationen, Innovationen
- Betriebsmitteln.

Nicht förderfähig sind Sanierungen von Unternehmen und Umschuldungen von Bankverbindlichkeiten sowie die Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Nachrangdarlehen werden mit einer Laufzeit von 10 Jahren bei 6 Jahren Tilgungsfreiheit gewährt.

Eine ordentliche Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist durch den Kreditnehmer nicht möglich.

Zur Besicherung des Nachrangdarlehens sind selbstschuldnerische Bürgschaften der Inhaber oder Gesellschafter ausreichend.

Die Beantragung erfolgt auf dem entsprechenden Antragsformular „Thüringen-Kapital“ (einschließlich Anlagen) bei der

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt
Tel.: (03 61) 74 47 - 0

- Thüringer-Mikrokredit

(www.mikrofinanzagentur-thueringen.de)

Die Mikrofinanzagentur Thüringen ist ein Projekt der Markus-Gemeinschaft e.V. und unterstützt Unternehmen, indem sie den Zugang zu Fremdkapital für Klein(st)gründungen und Existenzfestigungen ermöglicht, speziell durch die Finanzierung in der Nachgründungsphase und die Vorfinanzierung von Aufträgen.

Die Gewährung eines Mikrokredites erfolgt auf der Grundlage eines Antrages nach folgenden Parametern :

- Kredite bis max. 10.000 € beim ersten Kredit, später sind Kreditvergaben bis zu 20.000 € möglich.
- Der Zinssatz beträgt 7,5% p.a. Bearbeitungsgebühren werden nicht erhoben.
- Die Rückzahlung erfolgt in gleichbleibenden monatlichen Raten. Es gibt auch die Möglichkeit, das Darlehen endfällig zu stellen.
- In der Regel werden Sicherheiten vereinbart, die die Motivation der Kreditnehmer unterstreichen. Dies sind vor allem kleine Bürgschaften bis zu 3.000 € pro Bürge aus dem privaten Umfeld oder Sicherungsübereignungen.
- Begleitung und Unterstützung während der Laufzeit des Kredites

Für weitere Informationen und zur Antragstellung nehmen Sie Kontakt zur Mikrofinanzagentur Thüringen auf.

Mikrofinanzagentur Thüringen

Bahnhofstraße 45

99084 Erfurt

Tel. : (03 61) 6546781

Fax : (03 61) 6546719

e-mail : info@mikrofinanzagentur-thueringen.de

Programme der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH

(www.bb-thueringen.de)

Die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH übernimmt Ausfallbürgschaften für Kredite an kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, sofern diese eigene Sicherheiten nicht in ausreichendem Umfang stellen können.

Die Haftungsübernahme erfolgt **bis zu 80 %** des Kreditbetrages und bis zu einem Höchstbetrag von **1.000.000 EUR**.

Der Bürgschaftsantrag muss über die Hausbank des Kreditnehmers gestellt werden.

Bei Krediten von **10.000 EUR bis 200.000 EUR** kann die Bürgschaft mit dem Sonderprogramm „BBT_{Basis}“ auch direkt bei der Bürgschaftsbank oder mit dem Programm „**BBT_{Basis} – Handwerk Sprint**“ direkt bei der Handwerkskammer beantragt werden. Dieses Programm gilt für Existenzgründer und etablierte Unternehmen.

Investitionszulage

Investitionszulage wird im Gebiet der neuen Bundesländer für die Anschaffung und Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gewährt. Investitionen werden bezuschusst, wenn sie vor dem 01.01.2014 abgeschlossen werden.

Begünstigt sind Wirtschaftsgüter, die während eines Bindungszeitraumes (3 Jahre für kleine und mittlere Unternehmen) in Betrieben des **verarbeitenden Gewerbes** oder in Betrieben der produktionsnahen Dienstleistungen verbleiben.

Die Höhe der Investitionszulage richtet sich nach dem Zeitpunkt des Beginns bzw. Abschlusses der Investition, nach der Art des Betriebes und danach, ob es sich um eine Erstinvestition handelt oder nicht.

Kleine und mittlere Unternehmen erhalten Investitionszulagen in Höhe von

15 %	für das Jahr 2011
10 %	für das Jahr 2012
5 %	für das Jahr 2013

Näher Informationen zur Förderung erfahren Sie bei Ihrem Steuerberater oder beim zuständigen Finanzamt.

Der Antrag ist nach amtlichem Vordruck bei dem für die Besteuerung des Anspruchsberechtigten **zuständigen Finanzamt** zu stellen und vom Anspruchsberechtigten **eigenhändig** zu unterschreiben.

Er kann bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist gestellt werden. Diese beträgt gemäß § 169 Abs. 2 der Abgabeordnung vier Jahre.

Es ist zu beachten, dass bis zur Auszahlung der Investitionszulage eine Zwischenfinanzierung erforderlich ist.

Förderung bei Gründungen aus der Arbeitslosigkeit

- Gründungszuschuss

Gründerinnen und Gründer, die den Gründungszuschuss beantragen möchten, müssen durch die Existenzgründung im Haupterwerb ihre Arbeitslosigkeit beenden und einen Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche haben. Der Gründungszuschuss wird insgesamt für die Förderdauer von bis zu 15 Monaten gewährt. Er ist in zwei Phasen unterteilt:

- **Phase 1:**
In den ersten neun Monaten nach dem Unternehmensstart erhalten Gründerinnen und Gründer einen Zuschuss in Höhe ihres individuellen monatlichen Arbeitslosengeldes sowie ebenfalls monatlich eine Pauschale von 300 Euro für ihre soziale Absicherung (Kranken-, Pflegeversicherung, Altersvorsorge).
- **Phase 2:**
Nach Ablauf der ersten neun Monate kann sich eine zweite Förderphase von weiteren sechs Monaten anschließen. In diesem Zeitraum wird nur noch die Pauschale von 300 Euro für die Sozialversicherung gezahlt. Allerdings müssen Gründerinnen und Gründer vor Beginn der zweiten Förderphase ihre Geschäftstätigkeit und ihre hauptberuflichen unternehmerischen Aktivitäten nachweisen.

Gründerinnen und Gründer müssen außerdem bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tagen haben.

Ein noch bestehender Anspruch auf Arbeitslosengeld wird während der Förderung „1:1“ aufgebraucht.

Anträge sind vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) zu stellen.

Für die einzureichende Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung wenden Sie sich bitte mit den erforderlichen Unterlagen an die Betriebsberater der Handwerkskammer.

Arbeitnehmer, die ohne wichtigen Grund ihr bestehendes Arbeitsverhältnis selbst kündigen, erhalten für die Dauer einer Karenzzeit von drei Monaten keine Förderung.

Beachte Sie, dass ab Monat November 2011 Veränderungen geplant sind.

- Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag (Arbeitslosenversicherung)

Ein Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag können Personen begründen, die eine selbständige Tätigkeit mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnehmen und ausüben.

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass der Antragsteller

1. innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit mindesten 12 Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden hat oder
 2. eine Entgeltersatzleistung nach dem SGB III unmittelbar vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bezogen hat oder
 3. eine als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme geförderte Beschäftigung unmittelbar vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit ausgeübt hat
- und weder versicherungspflichtig noch versicherungsfrei ist.

Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bei der Agentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) gestellt werden.

Die Antragspflichtversicherung ist für Selbständige ausgeschlossen, wenn der Antragsteller bereits versicherungspflichtig nach diesem Gesetz war und wenn er diese selbständige Tätigkeit zweimal unterbrochen hat und in den Unterbrechungszeiten einen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat. Das Versicherungspflichtverhältnis endet u.a. durch Kündigung des Versicherten mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats. Erstmals ist die Kündigung nach Ablauf von 5 Jahren zulässig.

Die monatlichen Beiträge für das Jahr 2011 belaufen sich auf **38,33 € in West-** und **33,60 € in Ostdeutschland**. Der Beitrag ist von dem Versicherten allein zu tragen. Im Jahr 2012 werden sich die Beiträge auf etwa das Doppelte erhöhen.

- Einstiegsgeld

Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Das Einstiegsgeld wird als Zuschuss zum Arbeitslosengeld II erbracht und ist bei der zuständigen Stelle (Jobcenter) zu beantragen.

Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht.

Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der der erwerbsfähige Hilfebedürftige lebt.

- Existenzgründungshilfe

Gefördert werden der Aufbau und die Sicherung junger Unternehmen im Freistaat Thüringen durch die Gewährung von Zuschüssen zu Ausgaben des Unternehmens.

Anträge auf Gewährung einer Existenzgründungshilfe können von Arbeitslosen nach einer gemeldeten Arbeitslosigkeit von mindestens einem Tag gestellt werden. Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz in Thüringen haben.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach § 57 Sozialgesetzbuch III (Gründungszuschuss) besteht.

Erfolgt die Begründung der selbstständigen wirtschaftlichen Existenz in Form einer Kapital- bzw. Personengesellschaft, so wird die Existenzgründungshilfe nur einem Gesellschafter/Teilhaber gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 600 EUR pro Monat für die Dauer von bis zu zwölf Monaten.

Der formgebundene Antrag ist spätestens eine Woche vor Begründung einer selbstständigen Existenz an die GFAW zu richten. Die Gründung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung formell noch nicht vollzogen sein. Maßgeblich für den Zeitpunkt der rechtzeitigen Antragstellung ist der Eingang des Antrages bei der GFAW (www.gfaw-thueringen.de).

Regionalstelle für Arbeitsmarktpolitik des Freistaats Thüringen mbH

**Friedrich-Engels-Straße 7
07545 Gera
Tel.: (03 65) 82 42 30**

**Prof.-Hermann-Klare-Straße 6
07407 Rudolstadt
Tel.: (0 36 72) 30 83 08
Dienstag 08.00 – 17.00 Uhr**

Förderung zum Aufbau und Sicherung eines Unternehmens

- Existenzgründerpass

Im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Sicherung eines Unternehmens können Beratungen und Qualifizierungen durch Vergabe von Existenzgründerpass gefördert werden.

Die Übernahme eines Unternehmens ist einer Existenzgründung gleichgestellt.

Anträge können von natürlichen Personen gestellt werden, die eine Existenzgründung, Existenzsicherung oder Betriebsübernahme in Thüringen auf der Grundlage einer Geschäftsidee beabsichtigen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines individuellen Betreuungsplanes, der von einer fachkundigen Stelle gemeinsam mit dem Antragsteller erstellt wird. Es werden nur die gemäß Betreuungsplan in Rechnung gestellten Ausgaben gefördert.

Die Zuwendungen werden für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von 75 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben gewährt. Die zuschussfähigen Gesamtausgaben werden ab einer Höhe von 500,00 € netto bzw. 595,00 € brutto (incl. MwSt.) bis zu einer Höhe von 1.500,00 € netto bzw. 1.785,00 € brutto (incl. MwSt.), bei Unternehmensnachfolge bis zu 2.100,00 € netto bzw. 2.499,00 € brutto (incl. MwSt.) anerkannt.

Im Ausnahmefall können

- bei Existenzgründern, die zwischen einem halben und einem Jahr arbeitslos waren, bis zu 90 Prozent
- bei Existenzgründern, die über ein Jahr (langzeitarbeitslos) arbeitslos waren, bis zu 100 Prozent

gefördert werden.

Anträge sind vor Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und spätestens vier Wochen vor Projektbeginn, formgebunden zu stellen und an die GFAW - Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH zu richten (www.gfaw-thueringen.de).

- Gründercoaching Deutschland

Das Programm der KfW (www.kfw-mittelstandsbank.de) unterstützt Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bis **fünf Jahre** nach dem Gründungsdatum durch Zuschüsse zu den Beratungskosten aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF). Der Zuschuss beträgt für Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen **75 %** der Ausgaben für das Beratungshonorar. Das insgesamt vertraglich zu vereinbarenden Netto-Beraterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 6.000 Euro nicht überschreiten.

Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit erhalten im Rahmen dieses Programms im **ersten Jahr** nach der Gründung eine besondere Förderung, sofern Sie in diesem Zeitraum einen Gründungszuschuss (§ 57 Sozialgesetzbuch SGB III), Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II), Einstiegsgeld (§ 16b SGB II) oder Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (§ 16c SGB II), erhalten oder erhalten haben. Der Zuschuss beträgt für diese Jungunternehmer mit Betriebsstätte in Thüringen **90 %** des Netto-Beraterhonorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 4.000 Euro.

Gefördert werden Coachingmaßnahmen bis zu einer Beratungsdauer von einem Jahr zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit.

Folgende Kosten (Selbstbeteiligung) sind vom Gründer selbst zu tragen:

- der Eigenanteil am Beraterhonorar
- die Fahrt- bzw. Reisekosten des Beraters
- sonstige in der Beraterrechnung aufgeführten Nebenkosten
- die Mehrwertsteuer des gesamten Rechnungsbetrags.

Die Antragstellung erfolgt über die Regionalpartner der KfW (z.B. Handwerkskammer für Ostthüringen). Mit dem Regionalpartner ist vor Antragstellung ein persönliches Vorgespräch zu führen.

Mit der Antragstellung wählen Sie einen Berater aus der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de) aus. Der Berater muss die richtliniengemäßen Berateureigenschaften für das Gründercoaching Deutschland erfüllen und in der KfW- Beraterbörse gelistet sein.

Dieses Förderprogramm gilt gemäß Richtlinie längstens bis zum 31. Dezember 2013. Coachingleistungen, für die vor diesem Termin eine Zusage der KfW erteilt wurde, können noch bis spätestens 31. Dezember 2014 in Anspruch genommen werden.

- Lohnkostenzuschüsse / Einstellungsbeihilfen

Die Agenturen für Arbeit haben verschiedene Möglichkeiten, Arbeitgebern Leistungen für die berufliche Eingliederung von Arbeitnehmern nach dem Sozialgesetzbuch II und dem Sozialgesetzbuch III zu gewähren.

Der formlose Antrag muss **vor Abschluss des Arbeitsvertrages / vor Einstellung** bei der zuständigen Agentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) gestellt werden.

Informieren Sie sich bei Ihrer Agentur für Arbeit oder beim Betriebsberater der Handwerkskammer über die unterschiedlichen Fördermöglichkeiten und über den förderfähigen Personenkreis.

Informieren Sie sich auch bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (www.gfaw-thueringen.de) über deren Programme. Je nach Programm und Personenkreis sind Aufstockungen des Förderbetrages der Agentur für Arbeit, Anschlussförderungen oder Zuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze möglich.

Denken Sie auch hier an die **rechtzeitige Antragstellung!**

WICHTIG!

Bei allen Fördermaßnahmen und Finanzierungshilfen handelt es sich um

Kann-Leistungen

Es besteht kein Rechtsanspruch!

Ausnahmen sind die Investitionszulage gemäß Investitionszulagengesetz und der Gründungszuschuss von der Agentur für Arbeit; hier besteht Rechtsanspruch.

Denken Sie daran:

Für alle Maßnahmen der Wirtschaftsförderung sind die Anträge **vor Beginn der Maßnahme** zu stellen.

Nur die Investitionszulage ist bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist zu beantragen.

Diese Ausführungen sind unvollständig und somit nicht verbindlich!

Beachten Sie bitte stets die ausführlichen und aktuellen Richtlinien!

Für weitere Beratungen steht Ihnen der Beratungsdienst der Handwerkskammer nach Terminabsprache gern zur Verfügung.

Die Information erfolgt – unter Ausschluss jeglicher Haftung und daraus abgeleiteter Ansprüche – aufgrund der uns vorliegenden Unterlagen und Informationen der zuständigen Institutionen.

Gera, Stand: 24.08.2011